

1. Die Erfüllung der in den Bildungsplänen niedergelegten Anforderungen ist sicherzustellen,
2. in der Grundschule sind jeweils 27 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise 20 ¼ Zeitstunden zu unterrichten,
3. in der Stadtteilschule und im Gymnasium sind jeweils mindestens 30 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise 22 ½ Zeitstunden pro Jahrgangsstufe zu unterrichten,
4. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Sport werden in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet; in bilingualen Schulen ist das Fach Englisch spätestens ab Jahrgangsstufe 3 zu unterrichten, Nummer 1 bleibt unberührt,
5. das Unterrichtsangebot der Stadtteilschule in weiteren Sprachen ist so zu gestalten, dass in mindestens einer weiteren Sprache vier Jahre lang aufsteigender Unterricht belegt werden kann,
6. im Gymnasium sind spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 bis Jahrgangsstufe 10 zwei Fremdsprachen Pflicht,
7. das Fach Religion wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet.

§ 37

Aufgabengebiete

Der Unterricht in den Aufgabengebieten wird in die Unterrichtsstunden integriert, die auf die beteiligten Fächer oder Lernbereiche entfallen. Der Umfang des Unterrichts in den Aufgabengebieten umfasst in jeder Schulform mindestens ein Zehntel der Grundstunden.

§ 38

Gestaltungsraum, Wahlpflichtbereich

(1) Der Gestaltungsraum und der Wahlpflichtbereich ermöglichen es der Schule, Schwerpunkte zu setzen. In der Grundschule kann der Gestaltungsraum zur Einrichtung einer offenen Eingangs- und Schlussphase in den Jahrgangsstufen 1 und 2 genutzt werden. Die offene Eingangs- und Schlussphase darf insgesamt vier Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise drei Zeitstunden nicht überschreiten.

(2) Die Schule kann Schwerpunkte setzen, indem sie insbesondere

1. den Unterricht in allen Fächern und Lernbereichen der Studentafel verstärkt,
2. unterstützenden, vertiefenden oder erweiterten Unterricht für besondere Schülergruppen erteilt,
3. Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in den Fächern und Lernbereichen einrichtet, für die ein von der zuständigen Behörde erstellter Rahmenplan oder ein von ihr genehmigtes schulisches Curriculum vorliegt, in dem die Anforderungen und Inhalte dargestellt sind,
4. Niederdeutsch unterrichtet,
5. Klassenlehrerstunden einrichtet,
6. Praxislerntage durchführt.

(3) Zum Angebot im Wahlpflichtbereich zählen mindestens

1. in der Stadtteilschule eine weitere Sprache sowie zwei der Fächer beziehungsweise Lernbereiche Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater, Naturwissenschaften und Technik, Gesellschaftswissenschaften sowie Arbeit und Beruf;
2. im Gymnasium eine weitere Sprache sowie zwei der Fächer Musik, Theater, Bildende Kunst, Informatik oder ein Angebot aus den naturwissenschaftlichen Fächern; im altsprach-

Abschnitt 6 Studentafeln

§ 36

Studentafeln

(1) Die Studentafeln weisen für jede Schulform jeweils die Anzahl der Unterrichtsstunden aus, die in den Fächern und Lernbereichen bis zur letzten Jahrgangsstufe der Schulform beziehungsweise Schulstufe insgesamt zu erteilen sind (Grundstunden). Für jedes Fach und jeden Lernbereich weisen sie die Stunden aus, die über eine Jahrgangsstufe oder mehrere Jahrgangsstufen mindestens zu erteilen sind, damit ein Schulabschluss erteilt werden darf (Mindeststunden). Der Gestaltungsraum der Schule ergibt sich aus der Differenz zwischen den Grundstunden und den Mindeststunden.

(2) Bei der Umrechnung der Grund- und Mindeststunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 38 Unterrichtswochen.

(3) Für die Ausgestaltung der schuleigenen Studentafel gelten folgende Vorgaben:

lichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgehoben und stattdessen eine weitere Sprache Pflicht.

§ 39

Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie Betriebspraktika, Praxislerntage und Schulfahrten ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.

§ 40

Stundentafel für die Grundschule

Für die Grundschulen gelten die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten Stundentafeln. Grundschulen können auf Antrag und mit Genehmigung der zuständigen Behörde von den Stundentafeln abweichen, wenn die besondere Zusammensetzung oder Bedürfnisse ihrer Schülerschaft oder die regionalen Gegebenheiten dies erfordern.

§ 41

Stundentafel für die Stadtteilschule

Für die Stadtteilschulen gelten die in den Anlagen 4 und 5 beigefügten Stundentafeln.

§ 42

Stundentafel für das Gymnasium

Für die Gymnasien gelten die in den Anlagen 6 und 7 beigefügten Stundentafeln.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 43

Umschulung aus anderen Ländern

Zugezogene Schülerinnen und Schüler werden in der erreichten Jahrgangsstufe der Schulform eingeschult, die der

bisher besuchten Schulform entspricht beziehungsweise am meisten entspricht.

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339) in der geltenden Fassung,
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 373) in der geltenden Fassung,
3. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 359) in der geltenden Fassung,
4. die Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 182) in der geltenden Fassung,
5. die Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211) in der geltenden Fassung,
6. die Verordnung über die Stundentafeln der Grundschule und der Sekundarstufe I der Stadtteilschule sowie des Gymnasiums vom 23. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 263).

(2) Die Regelungen zur Einführung des Pflichtfachs Theater in der Grundschule und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Stadtteilschule und des Gymnasiums sind ab dem Schuljahresbeginn 2012/2013 anzuwenden.

Hamburg, den 22. Juli 2011.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Stundentafel für die Stadtteilschule
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	7030	185
2	Festgelegte Mindeststunden		6232	164
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2	798	21
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	836	22
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		722	19
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	836	22
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		722	19
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	836	22
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		608	16
7	Lernbereich Naturwissenschaften und Technik Physik, Chemie, Biologie, Technik, davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		684	18
			570	15
8	Lernbereich Gesellschaftswissenschaften Geographie, Geschichte, Politik- Gesellschaft-Wirtschaft davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		608	16
			494	13
9	Lernbereich Arbeit und Beruf		228	6
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	684	18
11	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
12	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
13	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		76	2
14	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	152	4
Wahlpflichtfächer				
15	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		152	4
16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
Wahlpflichtbereich Spätestens ab Jahrgangsstufe 7				
17	Lernbereiche: Naturwissenschaften und Technik, Gesellschaftswissenschaften, Arbeit und Beruf, Fächer: Informatik Bildende Kunst, Musik, Theater	§ 38 Absatz 3 Nummer 1	532	14
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	532	14
	weitere Sprache aufgenommen in der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10		152	4

**Stundentafel für die Stadtteilschule
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	5272 ½	138 ¾
2	Festgelegte Mindeststunden		4674	123
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2	598 ½	15 ¾
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		541 ½	14 ¼
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		541 ½	14 ¼
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		456	12
7	Lernbereich Naturwissenschaften und Technik Physik, Chemie, Biologie, Technik,		513	13 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		427 ½	11 ¼
8	Lernbereich Gesellschaftswissenschaften Geographie, Geschichte, Politik- Gesellschaft-Wirtschaft		456	12
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		370 ½	9 ¾
9	Lernbereich Arbeit und Beruf		171	4 ½
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	513	13 ½
11	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
12	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
13	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		57	1 ½
14	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	114	3
Wahlpflichtfächer				
15	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		114	3
16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		228	6
Wahlpflichtbereich Spätestens ab Jahrgangsstufe 7				
17	Lernbereiche: Naturwissenschaften und Technik, Gesellschaftswissenschaften, Arbeit und Beruf, Fächer: Informatik Bildende Kunst, Musik, Theater	§ 38 Absatz 3 Nummer 1	399	10 ½
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	399	10 ½
	weitere Sprache aufgenommen in der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10		114	3

**Studentafel für das Gymnasium
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden¹⁾ einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	7486 7600	197 200
2	Festgelegte Mindeststunden einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch		6460 6574	170 173
3	Gestaltungsraum	§ 36 Ab- satz 1, § 38 Absatz 2	1026	27
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	836	22
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	836	22
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	836	22
7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften / Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik		722	19
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik-Gesellschaft- Wirtschaft		722	19
9	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	684	18
10	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
11	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
12	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		76	2
13	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	152	4
14	weitere Sprache nur in altsprachlichen Gymnasien aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8		494	13
Wahlpflichtfächer				
15	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6, spätestens in Jahrgangsstufe 7	§ 36 Absatz 3 Nummer 6	532	14
16	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		228	6
17	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
Wahlpflichtbereich Alternativ 18 oder 19, nicht in altsprachlichen Gymnasien				
18	Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8	§ 38 Absatz 3 Nummer 2	228	6
19	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8	§ 36 Absatz 3 Nummer 6	342	9

¹⁾ Bei der Verteilung der Stunden in der Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.

**Stundentafel für das Gymnasium
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden ¹⁾ einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	5614 ½ 5700	147 ¾ 150
2	Festgelegte Mindeststunden einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch		4845 4930 ½	127 ½ 129 ¾
3	Gestaltungsraum	§ 36 Ab- satz 1, § 38 Absatz 2	769 ½	20 ¼
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	627	16 ½
7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften / Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik		541 ½	14 ¼
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik–Gesellschaft– Wirtschaft		541 ½	14 ¼
9	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	513	13 ½
10	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
11	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
12	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		57	1 ½
13	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	114	3
14	weitere Sprache nur in altsprachlichen Gymnasien aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8		370 ½	9 ¾
Wahlpflichtfächer				
15	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6, spätestens in Jahrgangsstufe 7	§ 36 Absatz 3 Nummer 6	399	10 ½
16	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		171	4 ½
17	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		228	6
Wahlpflichtbereich Alternativ 18 oder 19, nicht in altsprachlichen Gymnasien				
18	Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8	§ 38 Absatz 3 Nummer 2	171	4 ½
19	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8	§ 36 Absatz 3 Nummer 6	256 ½	6 ¾

¹⁾ Bei der Verteilung der Stunden in der Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.